Das mecklenburgische Amt Doberan

Auszug aus der Rostocker Inaugural-Dissertation

von Hans Barnewitz,
geb. 5. 10. 1885.

Ref. Herr Prof. Dr. Reincke-Bloch.

Rostock 1925.

Das mecklenburg-schwerinsche Domanialamt Doberan besteht hauptsächlich aus den Besitzungen von zwei 1552 säcularisierten Klöstern. Es ist das Cistercienserkloster Doberan, vom Fürsten Pribislav 1171 gestiftet, und die Kartause Marienehe, 1396 gegründet.

Der Grundbesitz von Doberan bestand teils aus Höfen, die von Hofmeistern oder Meiern nach Bauernrecht bewirtschaftet wurden, hauptsächlich aber aus Bauerndörfern. Letztere waren meist als „indagines" von deutschen Ansiedlern gegründet, führen daher z. T. die Endung — hagen. Spuren der Ansiedlung von Wenden im Klostergebiet haben sich verschiedentlich erhalten; in den Orten mit wendischem Charakter kommen außer den Bauern Kossaten mit geringem Acker in großer Anzahl vor. — Abgaben an den Grundherrn sind der Zehnt von Naturalien, verschiedene Arten Pacht (Geld und Korn), dazu Rauchhuhn und Königshuhn; außerdem sind geringfügige Dienste zu leisten. Der Landesherr hat Anspruch auf die große Bede (Königsbede), daneben besteht, als Recognitionsgebühr von 1 Schilling pro Hufe, die Stolbede. Außerdem ist Ablager zu leisten. Die Gerichtshoheit gehörte teils dem Fürsten, teils dem Kloster. An der Spitze des Dorfes steht der Hagemeister, später Schulze. — In Marienehe sind die Verhältnisse ähnlich.

Durch die Säcularisation werden die Herzöge Rechtsnachfolger beider Klöster und nutzen Doberan zunächst im Streubesitz (doppelte Besetzung der Beamtenstellen). Erst im Teilungsvertrag von Fahrenholz 1611 wird das jetzige Amt Doberan gegründet, das außer 4 Dörfern von Marienehe den zentral gelegenen Besitz von Doberan umfaßt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Aemtern ist Doberan ein geschlossenes Domanialamt; daher fehlen Reibungen mit benachbarten

Rittergütern fast völlig. Die Beamten können sich also mit voller Kraft dem Gedeihen des Amtes widmen. In der Folgezeit kommen einige Orte hinzu, der Abgang ist gering. Vereinzelt wird von Verpfändungen und Verpachtungen des ganzen Amtes berichtet.

Die Bewirtschaftung ändert sich bald nach der Säcularisation. Die Höfe werden in Amtsrechnung bewirtschaftet, oder als Ganzes (nicht mehr in Teilen) an einen Pächter gegeben. Die Einwohner der einzelnen „Vogtei" haben ihren Gutshof zu bestellen, so daß dieser keine Anspannung zu halten braucht. Als „Pflugdienst" (Bauern) oder „Fußdienst" (Kossaten) dienen sie jetzt, statt ½ Tag, pro Woche 3—5 Tage zu Hof und heißen jetzt „Untertanen". Dagegen behalten die Abgaben ihre alte Form und Höhe, nur wird der Hauptteil der Geldpacht als „Professorenpacht" zur Universität Rostock gelegt. Dazu behält der Bauer de facto das Besitz- und Erbrecht an seiner Stelle wenn er seine Verpflichtungen erfüllt. Hierauf achtet die Dorfschaft schon, die als Ganzes einen lebendigen Organismus mit gegenseitiger Haftung bildet. Der Acker liegt durchweg in 3 oder 4 Schlägen mit Flurzwang; angebaut werden Roggen, Hafer und Gerste, hauptsächlich für den eigenen Bedarf. — Die Verwaltung des Amtes leitet der „Hauptmann", vielfach in der Nachbarschaft als Gutsbesitzer angesessen, unter ihm steht als Rechnungsbeamter der „Küchenmeister". Sitz des Amtes ist das ehemalige Kloster zu Doberan.

Der dreißigjährige Krieg bringt dem Amt schwere Leiden, vor allem in den Jahren 1636/7, nach dem Prager Frieden, als Schweden und Kaiserliche Pommern zu gewinnen suchten, dessen Herzogshaus ausgestorben war. Im Jahre 1644 hat Doberan den tiefsten Stand erreicht. Die Besetzung der Dörfer ist durchweg auf die Hälfte gesunken, die Gehöfte sind zum Teil abgebrannt, die vorhandenen Untertanen arm. Auch die Höfe sind sehr zurückgegangen, teilweise auch verpfändet. Dabei hatte Doberan anderen Aemtern gegenüber noch günstig dagestanden, weil es als „Tafelamt", das für die Bedürfnisse der Hofhaltung zu sorgen hatte, wenigstens theoretisch von beiden kriegführenden Parteien geschont wurde.

Doch durch eingehende Tätigkeit der Beamten wird das Amt allmählich wieder hoch gebracht. Die Bauerndörfer erlangen mit der Zeit wieder Zweidrittel ihrer Besetzung vor dem Kriege. Die nichtbesetzten Stellen, werden teilweise zur Vergrößerung der übrigen verwandt, teilweise zu einem Hof geschlagen; verschiedentlich werden auch Höfe neu errichtet. Mehrfach werden leider Höfe durch Einziehung besetzter Bauernstellen erweitert. Auch die Pachtschäfereien kom-

men zu jener Zeit auf. Um die Zahl der Arbeitskräfte zu vergrößern, werden auf den Höfen vielfach „Dröscher“ angenommen, die jetzigen Tagelöhner. Hand in Hand damit geht der Versuch, die Bauern auf Dienstgeld zu setzen; dann werden sie frei vom „Hofdienst“ und haben nur noch Fuhren für das Amt und für „geistliche Bauten“ zu erledigen. Dies wird allmählich das Ziel aller Bauern. Der Anfangs starke Widerstand der Pächter, das Bedenken der Kammer gegen die allgemeine Durchführung dieser Maßregel wird desto schwächer, je mehr man sieht, daß die Wirtschaft mit Dröschern oder Einliegern und eigener Anspannung zweckmäßiger ist, als mit dienstunlustigen „Untertanen“.

Im Jahre 1701 beginnen die Vorarbeiten für eine Neuvermessung der Bauerndörfer, mit der sich eine Neuordnung der Abgaben verbindet. „Die Vollhufe wird danach gerechnet auf 100 Scheffel neumecklenburgisch Maß“,je nach Güte des Landes zu 100, 150 oder 200 Quadratruten, dazu 20 kleine Bauernfuder Heu. Die meisten Abgaben werden unter dem Begriff „Stehende Hebung“ zusammengefaßt, dazu kommen Zehnt und Pachthühnergeld, Kornabgaben u. a. Von sachlicher Bedeutung ist es, daß an Stelle des Ausdrucks „Untertan“ in den Akten allmählich die Bezeichnung „Hauswirt“ tritt. Trotz der Wirren zur Zeit Herzog Leopolds gehen die Reformen langsam aber sicher weiter, mit mancherlei Nachprüfungen und Veränderungen. In stärkerem Maße werden jetzt Büdner neu angesetzt, deren Stellung etwa derjenigen der ursprünglichen Kossaten entspricht (Schmiede, Krüger, Fischer u. a.).

Mit dem Jahre 1755 beginnt die „Regulierung“ der Bauern. Das Amt schließt mit den Hauswirten je eines Dorfes (zuerst Rethwisch) einen Kontrakt wegen der Pacht, wobei sich beide Parteien selbständig gegenüber stehen. Damit hören die „Legungen“ (Einziehungen von Bauernstellen) auf. Der Bauer hat an seine Stelle jetzt zum mindesten das Recht eines Pächters. Die Kossaten gelten als Teilhufner. Die Hofdienste kommen nach Möglichkeit in Wegfall.

Infolge dieser Reformen steht das Amt um 1800 in hoher Blüte. Die Bevölkerung zeigt ein großes Maß von Seßhaftigkeit bis in die Gegenwart hinein, nachdem sich 50 Familien von 1552 bis 1800 in bäuerlichem Besitz gehalten haben, trotz aller Kriegsstürme. In Wechselwirkung dazu steht die weitere günstige Entwicklung des Amtes im 19ten Jahrhundert Zur Zeit ist Doberan wohl eins der reichsten und blühendsten mecklenburgischen Domanialämter.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN